

informiert

■ BGH: Auch nach Kündigung ist Abnahme zwingend erforderlich.

BGH – Urteil vom
11.05.2006
– VII ZR 146/04 -

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung in einem wichtigen Punkt geändert: Nach bisheriger Rechtsprechung musste der Auftragnehmer nach einer Kündigung nur noch Schlussrechnung legen und konnte dann – soweit die Forderung berechtigt war – sein Geld verlangen. Jetzt hat der BGH entschieden, nachdem er dies in den vergangenen Jahren bereits angedeutet hatte: Auch nach einer Kündigung muss ganz normal eine Abnahme erfolgen; ohne die Abnahme ist der Werklohn nicht fällig.

Dieses Urteil orientiert sich streng am Gesetz, wonach die Abnahme nun einmal Fälligkeitsbedingung ist (§ 641 BGB). Der BGH weist zu Recht darauf hin, dass es keinen Grund gebe, hiervon abzuweichen, nur weil der Auftraggeber gekündigt hat.

Tipp: Bei Kündigung immer sofort Aufmaß und Abnahme beantragen

Für Auftragnehmer bedeutet das: Im Fall einer Kündigung durch den Auftraggeber unbedingt und unverzüglich Abnahme beantragen. Außerdem sollte – wie schon früher – bei der gleichen Gelegenheit ein präzises Aufmaß für die erbrachten Leistungen erstellt werden. Ohne Aufmaß ist die Abrechnung eines gekündigten Vertrages stark erschwert; ohne Abnahme gilt künftig sogar, dass der Auftragnehmer gar kein Geld verlangen kann.

■ Persönliche Haftung bei Verstoß gegen Sperrkontopflicht?

OLG München,
Beschluss vom
23.02.2006
– 2 Ws 22/06 -

Nach einem Beschluss des OLG München erfüllt die Verletzung der Sperrkontopflicht nach § 17 VOB/B eine Untreue im Sinne des Strafgesetzbuches. Das kann in Verbindung mit dem BGB dazu führen, dass der Geschäftsführer persönlich für den Sicherheitseinbehalt haftet. Diese Gerichtsentscheidung ist also vor allem für die Fälle wichtig, in denen der Auftraggeber Insolvenz anmelden musste und der Auftragnehmer offene Forderungen hat. Dann besteht das Risiko einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers.

Sicherheitseinbehalte sind Fremdgeld. Geschäftsführer ist zur Verwaltung verpflichtet.

§ 17 VOB/B verpflichtet den Auftraggeber, vereinbarte Sicherheitseinbehalte auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Das gilt auch dann – so der BGH – wenn im Vertrag geregelt ist, dass dieser Sicherheitseinbehalt durch Bürgschaft ablösbar ist; solange er nicht abgelöst ist, gehört er auf ein Sperrkonto. Das OLG München folgert daraus, dass den Auftraggeber eine Pflicht treffe, diesen Betrag, der ja im Ergebnis dem Auftragnehmer zusteht, zu verwalten. Der Verstoß hiergegen ist dann eine Untreue nach § 266 StGB. Wenn der Geschäftsführer dann nachweislich die Sperrkontopflicht mit Vorsatz missachtet hat, dann kann er persönlich für den Forderungsausfall des Auftragnehmers haften.

Durch diese Entscheidung steigen also die Haftungsrisiken für Auftraggeber. Als Auftragnehmer sollte man frühzeitig an die Einzahlung auf ein Sperrkonto erinnern, damit der Geschäftsführer nicht später einwenden kann, er habe von nichts gewusst. Als Auftraggeber sollte man sich penibel an die Vereinbarungen zur Sperrkontopflicht halten. In bestimmten Grenzen lässt sich die Sperrkontopflicht vertraglich sogar ausschließen.

Tipp: Als AN an Sperrkontopflicht erinnern. Als AG Sperrkontopflicht ungefragt beachten.

■ VOB/B 2006 verabschiedet – keine grundlegenden Änderungen

Der Vergabe- und Vertragsausschuss, der regelmäßig die VOB überarbeitet, hat die Neufassung des VOB/B 2006 veröffentlicht. Die Neufassung enthält im wesentlichen nur Anpassungen des Wortlautes an diverse Gesetzesänderungen; außerdem wurden einige Regeln übernommen, die die Rechtsprechung entwickelt hatte und die streng genommen schon vorher galten.

Erwähnenswert ist, dass die Rechtsprechung des BGH zur Prüfbarkeitsrüge nun ausdrücklich geregelt ist: Der Auftraggeber muss Einwände gegen die Prüfbarkeit innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Schlussrechnung erheben. Lässt er diese Frist ablaufen, so wird die Rechnung fällig, selbst wenn sie nicht prüfbar war. Anerkannt ist die Rechnung damit aber noch nicht; nur der Einwand, sie sei nicht prüfbar, ist dann abgeschnitten. Entsprechendes hatte der BGH im Jahr 2004 entschieden.

Fehlende Prüfbarkeit muss innerhalb von zwei Monaten gerügt werden.

Insgesamt ist mit keinen wesentlichen Veränderungen für die Praxis zu rechnen. Um die neue VOB/B 2006 zu vereinbaren, gelten die bisherigen Regeln: Zwischen gewerblichen Bauunternehmen genügt es, im Vertrag die Geltung der VOB/B in der neuesten Fassung zu vereinbaren. Gegenüber privaten Bauherren kann man die Geltung der VOB/B nur erreichen, indem man ihnen den Text zur Verfügung stellt.

Einbeziehung in den Vertrag funktioniert wie bisher.